

Anforderungen an die schriftlichen Informationen, die bei der erstmaligen Abgabe von Wirbeltieren durch gewerbsmäßige Händler an die künftigen Tierhalter übergeben werden müssen

Nach § 21 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 TierSchG muss derjenige, der gewerbsmäßig mit Wirbeltieren, außer landwirtschaftlichen Nutztieren, handelt, seit dem 1. August 2014 sicherstellen, dass bei der ersten Abgabe eines Wirbeltieres einer bestimmten Art an den jeweiligen künftigen Tierhalter mit dem Tier schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres, insbesondere im Hinblick auf seine angemessene Ernährung und Pflege sowie verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung übergeben werden. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift kann die zuständige Behörde eine Anordnung nach § 16 a Abs. 1 S. 1 TierSchG zur Beseitigung des Verstoßes und Verhütung künftiger Verstöße erlassen. Eine Ahndung der Verstöße gegen § 21 Abs. 5 Nr. 2 TierSchG oder gegen Anordnungen nach § 16 Abs. 1 S. 1 TierSchG als Ordnungswidrigkeit ist nicht möglich.

Solche Käuferinformationen müssen mindestens folgende Angaben beinhalten:

- Deutscher und wissenschaftlicher Name der Tierart
- Natürlicher Lebensraum
- Sozialverhalten, ggf. Hinweis auf mindestens paarweise Haltung
- Aktivitätsrhythmus (außer Vögel, mindestens Hinweis bei dämmerungs- und nachtaktiven Tieren)
- Erreichbare Endgröße (mindestens bei Fischen, Reptilien und Amphibien)
- Verhaltensgerechte Unterbringung (incl. erforderliche Mindestgröße der Tierhaltungseinrichtung)
- Ausstattung der Tierhaltungseinrichtung
- Anforderungen an das Klima (mindestens bei Reptilien und Amphibien)
- Ernährung
- Pflege
- Bei Fischen: Wasserwerte

Wünschenswert wären zusätzlich folgende Angaben:

- Lebenserwartung (soweit bekannt)
- Geschlechtsunterschiede
- Bei Fischen: Eingewöhnung
- Ggf. Besonderheiten (wie Winterruhe bei Reptilien)
- Hinweis, dass die Angaben nicht das Studium der Fachliteratur ersetzen

- Hinweis, dass bei Erkrankungen ein Tierarzt zu Rate gezogen werden muss

Arten aus demselben Lebensraum mit vergleichbaren Ansprüchen an die Haltung können ggf. zu Gruppen zusammengefasst werden. In diesem Fall müssen zumindest die einzelnen Arten aufgeführt werden.

Mittlerweile gibt es eine Reihe von Angeboten für den Zoohandel, wie er seiner Informationspflicht nachkommen kann. Folgende kostenpflichtige Angebote wurden vom LGL stichprobenartig gesichtet und scheinen ausreichend zu sein:

- BNA (www.bna-ev.de), z.B. von der Fa. Dehner übernommen, wird von der BTK unterstützt
- Petdata (www.petdata.de), zu diesen Informationsblättern können die Veterinärämter einen kostenfreien Zugang beantragen
- Hippocampus (www.hippocampus-bildarchiv.de), z.B. von der Fa. Kölle Zoo übernommen

Auch die (kostenlosen) Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (www.tierschutz-tvt.de) für Heimtierhalter, die allerdings bisher nur für einige Tierarten zur Verfügung stehen, scheinen die Anforderungen zu erfüllen.

Neben der Abgabe in gedruckter Form ist es auch möglich, dem Käufer die Informationen auf elektronischem Weg zu übermitteln.